

**Wenn ihr ein Camp oder eine Kundgebung auf einer Privatfläche plant, empfiehlt es sich, dass ihr Euch vertraglich absichert. Oft braucht ihr das auch als Beleg für die Versammlungsbehörde. Hier findet ihr die Vorlage für einen Mietvertrag: (siehe unten)**

# Mietvertrag

zwischen

..... - Vermieter -

und

..... - Mieter -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

## § 1 Gegenstand und Dauer des Vertrages

1.)

Gegenstand des Vertrages ist das Grundstück Gemarkung ..... Flur .....  
Flurstück ....., in der Größe von ..... ha.

2.)

- ( ) Das Mietverhältnis beginnt am ..... und endet am .....  
( ) Der Vermieter stellt dem Mieter das oben genannte Grundstück mit der darauf befindlichen  
Pension und den dazu gehörigen Räumen auf Nachfrage zur Verfügung. Der Mieter hat die  
Nutzung spätestens ... Tage vor Beginn beim Vermieter anzugeben. Zeigt der Mieter eine be-  
absichtigte Nutzung nicht bis spätestens ..... an, ist der Vertrag aufgehoben.  
( ) Geplanter Zeitraum ist der ..... als Kernzeit, ..... incl. Auf- und  
Abbau.

Der Vermieter hat das Recht, anstelle des unter § 1 Nr. 1 genannten Grundstücks dem Mieter ein  
anderes Grundstück zu Verfügung zu stellen. Er hat von diesem Recht spätestens zwei Tage vor  
der vom Mieter beabsichtigten Nutzung des Grundstücks Gebrauch zu machen.

3.)

Das Grundstück wird dem Mieter zur Durchführung eines Zeltlagers vermietet. Die Nutzung des  
Grundstücks für das Abstellen von PKW ist nicht gestattet, Lieferverkehr ist davon ausgenom-  
men.

4.)

Den Parteien ist das Grundstück bekannt. Sie erklären dass es sich in einem vertragsgemäßen Zustand befindet. Darüber hinaus werden die §§ 536, 537, 538 BGB ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für vorsätzlich von ihm verursachte Schäden.

5.)

Der Mietzins beträgt ..... €

6.)

Spätestens Tag nach Ablauf der Kern-Mietzeit hat der Mieter das Grundstück im ursprünglichen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben. Das Grundstück ist von Flaschen, Kronkorken etc. zu säubern.

## § 2

### Rechte und Pflichten des Vermieters

1.)

Die Vermieterin hat das Recht, jederzeit Auskunft über polizeiliche und ordnungsbehördliche Verfügungen soweit sie das Grundstück betreffen vom Mieter zu verlangen

2.)

Die Vermieterin kann das Grundstück jederzeit betreten (nach Absprache mit einem von den Mietern benannten Verantwortlichen). Der Vermieter kann das Grundstück auch entsprechend durch von ihm Beauftragte aufsuchen lassen.

3.)

Die Vermieterin hat den Mieter unverzüglich über alle behördlichen Ankündigungen und Maßnahmen die Mietsache betreffend zu unterrichten.

## § 3

### Haftung

Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung des Grundstücks frei, es sei denn dass diese auf Vorsatz der Vermieterin beruhen.

Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden am Grundstück, die von ihm verschuldet wurden.

Der Mieter ist allein für die Einhaltung ordnungsrechtlicher und polizeilicher Auflagen verantwortlich. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter die Kosten der Rechtsverfolgung bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte zu erstatten, sofern diese nicht mutwillig ist.

## § 4 Kündigung

Die Vermieterin kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen, wenn der Mieter oder derjenige, welchem der Mieter den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung der Vermieterin einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfalt gefährdet.

Darüber hinaus ist eine Kündigung des Mietverhältnisses nach Überlassung der Sache ausgeschlossen.

.....  
(Ort Datum)

.....  
(Vermieter)

.....  
(Mieter)